

Az.: 5 B 207/10
2 L 2/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrag; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 16. November 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2010 - 2 L 2/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.811,25 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31.5.2010, mit dem dieses die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Duldungsbescheid des Antragsgegners vom 24.11.2009 angeordnet hat, ist unbegründet.

Die vom Antragsgegner innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO und den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegten Einwände rechtfertigen keine Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Duldungsbescheid des Antragsgegners wurde im Ergebnis zu Recht angeordnet.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Duldungsbescheids bestünden. Eine öffentliche Last könne nur an einem Buchgrundstück bestehen. Das in dem Bescheid bezeichnete Flurstück Nr. ... stelle nur einen Teil des im Grundbuch von R..... auf Blatt... eingetragenen Grundstückes dar.

Hiergegen wendet der Antragsgegner im Wesentlichen ein, das Flurstück Nr. ... sei unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch eingetragen und stelle damit ein Buchgrundstück dar. Die dem Duldungsbescheid zugrunde liegende Beitragserhebung sei weder hinsichtlich der Festsetzung noch der Zahlung verjährt.

Diese vom Antragsgegner fristgerecht dargelegten Gründe führen nicht zu einem Erfolg der Beschwerde. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts stellt sich aus anderen Gründen als im Ergebnis rechtmäßig dar (vgl. BayVGH, Beschl. v. 21.5.2003 – 1 CS 03.60 –, juris; ThürOVG, Beschl. v. 17.11.2003 – 2 EO 349/03 –, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. § 146 Rn. 43).

Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist auch begründet, da ausgehend von dem bisherigen Vortrag der Beteiligten sowie den vorhandenen Unterlagen ein Erfolg des Widerspruchs des Antragstellers zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats überwiegend wahrscheinlich ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfes gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfes in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist. Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfes nach derzeitigem Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (SächsOVG, Beschl. v. 28.7.2003, SächsVBl. 2004, 34, st. Rspr.). Die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen muss grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (SächsOVG, Beschl. v. 28.6.2005 - 5 BS 371/04 -). Soweit es um die Anwendung der dem Abgabenbescheid zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der gemeindlichen Satzung, geht, ist der Verfahrensausgang als offen zu bewerten, sofern die Rechtsgrundlagen nicht offensichtlich unwirksam sind (SächsOVG, Beschl. v. 22.6.2007 - 5 BS 73/07 -).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist § 24, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d, Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 77 Abs. 2 Satz 1, § 191 AO. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO kann durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden. Die Grundlage dieser materiellen Duldungspflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d SächsKAG i. V. m. § 77 Abs. 2 Satz 1 AO. Danach hat der Eigentümer wegen einer Abgabe,

die als öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruht, die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden.

Die öffentliche Last ist ein auf öffentlichem Recht beruhendes Grundpfandrecht am belasteten Grundstück. Sie betrifft Abgaben und Leistungen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, und verpflichtet den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks, wegen der dinglich gesicherten Abgabeforderung die Zwangsvollstreckung in dieses zu dulden. Die öffentliche Last knüpft an die sachliche Beitragspflicht an. Sie ist in zweierlei Hinsicht akzessorisch. So ist die sich aus ihr ergebende materielle Duldungspflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers ausschließlich vom Bestehen der sachlichen Beitragspflicht abhängig. Dadurch haftet der Grundstückseigentümer auch dann mit dem Grundstück für die Beitragschuld, wenn er nicht persönlich beitragspflichtig ist. Die öffentliche Last ist zudem insoweit akzessorisch, als eine Inanspruchnahme aus ihr - z. B. durch einen Duldungsbescheid - erst geltend gemacht werden darf, wenn über die sachliche Beitragspflicht hinaus durch Bekanntgabe eines wirksamen Heranziehungsbescheids an den Grundeigentümer bereits eine persönliche Beitragspflicht entstanden und nicht wieder erloschen ist. Der persönlich Beitragspflichtige haftet für die Beitragsforderung mit seinem gesamten Vermögen einschließlich des Grundstücks - so lange er Eigentümer ist. Dagegen haftet der spätere, nicht persönlich beitragspflichtige Eigentümer nur mit dem Grundstück, wobei daneben die Haftung des persönlich Beitragspflichtigen mit seinem gesamten, um das Grundstück verkürzten, Vermögen bestehen bleibt (Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 185 ff.; s. auch den Beschluss des erkennenden Senats vom 21.1.2008 - 5 BS 331/07 -, juris).

Der persönlich Beitragspflichtige ist jedoch grundsätzlich vorrangig vor dem nur dinglich Haftenden in Anspruch zu nehmen (Klein, AO, 8. Aufl., § 191 Rn. 35). Letzterer muss die Zwangsvollstreckung nur dulden, wenn die Durchsetzung der Forderung beim persönlich Beitragspflichtigen ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass sie aussichtslos sein würde (Driehaus, a.a.O. Rn. 193, 197). Diese Einschränkung, die für die Inanspruchnahme von Haftungsschuldnern in § 219 AO ausdrücklich normiert ist und über § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG auch im Kommunalabgabenrecht Anwendung findet, gilt für Duldungsverpflichtete entsprechend (Klein, a. a. O., § 219 Rn. 1).

Ausgehend von diesen Maßstäben und dem derzeitigen Sach- und Streitstand ist der Duldungsbescheid nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen

Prüfung als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig anzusehen. Der Antragsgegner hat ihn zwar – ebenso wie den ihm zugrunde liegende Abwasserbeitragsbescheid vom 17.7.2001 – zu Recht auf das Flurstück Nr. ... als eigenständiges Buchgrundstück bezogen. Allerdings ist nicht erkennbar, dass die Inanspruchnahme des Antragstellers anstelle des persönlich Beitragspflichtigen bzw. dessen Rechtsnachfolger vorliegend gerechtfertigt ist. Der Duldungsbescheid vom 24.11.2009 enthält hierzu folgende Begründung: „Der Anspruch ergibt sich aus dem Tatbestand, dass die Vollstreckung gegen den Voreigentümer ohne Erfolg war (...).“ Diese Angabe, die der Antragsteller bereits im erstinstanzlichen Verfahren schlüssig in Abrede gestellt hat, wurde vom Antragsgegner nachfolgend weder wiederholt noch näher erläutert. Auch dem „im Original“ vorgelegten Verwaltungsvorgang des Antragsgegners lassen sich der Versuch einer Zwangsvollstreckung oder sonstige Anhaltspunkte, wonach eine solche kaum Aussicht auf Erfolg hätte, nicht entnehmen. Der Antragsgegner hat den Voreigentümer des Grundstückes mit Bescheid vom 17.7.2001 zur Zahlung eines Abwasserbeitrages in Höhe von 23.480,00 DM herangezogen. Mit Bescheid vom 10.10.2003 wurde der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt und eine Frist zur Zahlung bis zum 7.11.2003 gesetzt. Nachfolgend wurde die Beitragsforderung mit Bescheid vom 17.10.2006 gestundet. Mit Schreiben vom 23.7.2007 hat der Antragsgegner den für die Erben des am 16.6.2007 verstorbenen Voreigentümers eingesetzten Nachlasspfleger u.a. von der noch offenen Restforderung des Abwasserbeitrags in Höhe von 7.245,00 € unterrichtet. Weitere Maßnahmen zur Beitreibung der Abgabe finden sich in dem Behördenvorgang nicht und wurden auch vom Antragsgegner nicht behauptet. Dieser Sachverhalt dürfte nicht genügen, um die Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers vor dem persönlich Beitragspflichtigen bzw. dessen Erben zu rechtfertigen.

Die Streitwertfestsetzung in Höhe von $\frac{1}{4}$ des im Duldungsbescheid festgesetzten Betrages beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1, 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8.7.2004 (NVwZ 2004, S. 1327).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht